



4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 1.300,00 EUR festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung, Schadenersatz und Abmahnkosten in Anspruch.

Die Klägerin veröffentlichte das von der Firma SCS Software s.r.o. entwickelte Computerspiel „American Truck Simulator“.

Die von der Klägerin beauftragte TEXCIPIO GmbH (ehemals Excipio GmbH) ermittelte, dass das streitgegenständliche Spiel am 02.06.2016 um 20:23:55 Uhr über die IP-Adresse 79.250.84.248 und am 03.06.2016, um 19:25:08 wiederum über die IP-Adresse 79.250.84.248 zum Download in P2P-Netzwerken angeboten wurde.

Ein anschließend auf der Grundlage dieses Ereignisses eingeleitetes Gestattungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG ergab, dass die ermittelten Datensätze dem Internetanschluss der Beklagten zugeordnet waren.

Mit Schreiben vom 23.06.2016 forderte die Klägerin die Beklagte zur Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung auf und begehrte Schadenersatz, überdies unterbreitete die Klägerin der Beklagten ein Vergleichsangebot.

Die Klägerin behauptet, dass die Beklagte zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten über den von ihr betriebenen Internetanschluss das streitgegenständliche Spiel mittels einer Tauschbörsensoftware unberechtigt zum Download angeboten habe.

Die Klägerin behauptet zur Schadenshöhe, dass ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 1.300,00 EUR gerechtfertigt sei, da bei 400 Abrufen eine Lizenzgebühr von etwa 7.996,00 EUR anfiel, so dass der geltend gemachte Anspruch berechtigt sei.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass sie zum damaligen Zeitpunkt Mieter gehabt habe. Auch hätten sie und ihr Ehemann sich zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten in Erfurt befunden. Überdies habe sie das Haus verkauft und wisse von dem neuen Besitzer, dass dieser auch mal Probleme wegen einer Urheberrechtsverletzung gehabt habe, die von Fam. ██████ begangen worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird alle zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsniederschrift sowie die sonstigen Aktenbestandteile Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gemäß § 97 a Abs. 3 S. 1 UrhG sowie ein Schadenersatzanspruch gem. § 97 Abs. 2 UrhG zu.

Die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen sind vom Internetanschluss der Beklagten erfolgt. Danach ist derjenige, der das Urheberrecht eines anderen vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die Klägerseite trägt als Anspruchstellerin grds. die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass die Beklagtenseite bzw. der - (korrekt) ermittelte - Anschlussinhaber für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist. Sie hat die dem Beklagten vorgeworfenen Urheberrechtsverletzungen an dem streitgegenständlichen Computerspiel „American Truck Simulator“ schlüssig dargelegt.

Das Bestreiten der Beklagtenseite ist insoweit unerheblich. Denn wird über einen Internetanschluss (IP-Adresse) eine Rechtsverletzung begangen, so gilt in diesem Fall eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, es sei denn, zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung konnten (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen. Eine diese tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1, 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Die Anschlussinhaberin genügt ihrer sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass sie dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist die Anschlussinhaberin allerdings im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse sie dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von auf seinen Internetanschluss wird den an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast zu stellenden Anforderungen daher nicht gerecht. Die Anschlussinhaberin wird der sie treffenden sekundären Darlegungslast, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, erst dann gerecht, wenn sie nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Die Anschlussinhaberin muss zwar nicht die Täterschaft eines anderen beweisen, dafür aber die für ihre ernsthafte Möglichkeit sprechenden Umstände entsprechend darlegen. Dies folgt daraus, dass die tatsächliche Vermutung der Täterschaft der Anschlussinhaberin lediglich die Folge ihrer nicht erfolgten oder unzureichend erfüllten sekundären Darlegungslast darstellt. Allerdings muss das Vorbringen plausibel und nachvollziehbar sein. Es genügt nicht, Behauptungen ins Blaue hinein aufzustellen, deren Wahrheitsgehalt mehr als zweifelhaft ist. Entspricht die Beklagte jedoch letztlich ihrer sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerseite als Anspruchsteller, die für eine Haftung der Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen. Sie muss dann entweder beweisen, dass - entgegen des Vortrages des Anschlussinhabers - keine dritte Person auf den Anschluss Zugriff hatte, um sich an-

schließlich auf die dann geltende tatsächliche Vermutung zu berufen, oder sie muss unmittelbar - ohne Inanspruchnahme der tatsächlichen Vermutung - die Täterschaft des Anschlussinhabers beweisen.

Im Streitfall ist die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Der Vortrag, dass sie Mieter gehabt hätte und dass auch der neue Besitzer Probleme mit einer Familie [REDACTED] habe, ist nicht hinreichend begründet.

Die Klage ist auch der Höhe nach begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zudem einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten in Höhe von 281,30 EUR gemäß § 97 a Abs. 3 UrhG i. V. m. RVG.

Der Schadenersatzanspruch ist auch der Höhe nach begründet. Der Klägerin steht ein Anspruch nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG in Höhe des ausgeurteilten Betrages zu. Der Betrag ist gemäß § 287 auf 1.300,00 EUR zu schätzen. Denn hinsichtlich der Höhe des Schadenersatzanspruches ist darauf abzustellen, was vernünftige Lizenzvertragspartner in Kenntnis aller Umstände vernünftiger Weise vereinbart hätten. Insoweit ist ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 1.300,00 EUR angemessen,

Der Schaden kann u. a. im Wege der Lizenzanalogie ermittelt werden. Gibt es - wie hier - keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bemessen. Dabei sind an Art und Umfang der vom Geschädigten beizubringenden Schätzgrundlagen nur geringe Anforderungen zu stellen (BGH, Urte. v. 11.06.2015, Az. I ZR 19/14, Rz. 57 - Tauschbörse I; Urte. v. 11.06.2015, Az. I ZR 7/14, Rz. 44 - Tauschbörse II; Urte. v. 11.06.2015, Az. I ZR 75/14, Rz. 51 - Tauschbörse III). Maßgebliche Kriterien hierbei sind insbesondere die Popularität der Tauschbörse, das Gefährdungspotential von zur Tatzeit gleichzeitig online befindlichen Nutzern und die Attraktivität des Werkes (BGH, Urte. v. 11.06.2015, Az. I ZR 19/14, Rz. 61 - Tauschbörse I). Dabei ist es aufgrund des weiten Schätzungsermessens gem. § 287 Abs. 1 ZPO nicht notwendig, in jedem Einzelfall konkret die Anzahl der zum Verletzungszeitpunkt online befindlichen Tauschbörsenteilnehmer festzustellen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß die auf dem Computer eines Tauschbörsenteilnehmers befindlichen Dateien nicht nur zu dem vom Rechteinhaber zu Beweis Zwecken festgestellten genauen Zeitpunkt zum Download für andere Teilnehmer zur Verfügung stehen (BGH, Urte. v. 11.06.2015, Az. I ZR 7/14, Rz. 46 - Tauschbörse II). Maßgeblich sind verkehrsübliche Entgeltsätze für legale Downloadangebote (BGH, Urte. v. 11.06.2015, Az. I ZR 75/14, Rz. 52 - Tauschbörse III).

Nach den vorstehenden Grundsätzen bestimmt sich der Schaden hier auf mindestens 1.300,00 EUR. Der Verkaufspreis für einen legalen Download lag nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Klägerin zu den Verletzungszeitpunkten bei 19,99 EUR. Der Faktor ist zumindest auf 175 zu schätzen (LG Stuttgart, Urteil vom 09. Mai 2018, Az. 24 O 28/18), was einen Schadenersatz von 1.300,00 EUR rechtfertigt.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ist aus den oben genannten Gründen nach §§ 286, 288 BGB begründet.

Der Anspruch auf die Nebenforderung und die Zinsen folgt aus §§ 280, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Potsdam  
Jägerallee 10-12  
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Potsdam  
Hegelallee 8  
14467 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 07.01.2021

██████████ Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Miksch  
Justizbeschäftigte



